

Reglement über die Organisation der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA

(Organisationsreglement FINMA)

vom 18. Dezember 2008 (Stand: 1. April 2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	3
Art. 1 Gegenstand	3
2. Abschnitt: Verwaltungsrat.....	3
Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates.....	3
Art. 2bis Geschäfte von grosser Tragweite.....	4
Art. 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates und externe Kommunikation	5
Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates.....	5
Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates.....	6
Art. 6 Sitzungsleitung	6
Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates	6
Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen	7
Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse.....	7
Art. 10 Protokoll.....	7
Art. 11 Unvereinbarkeit und Meldung von Interessenkonflikten.....	8
Art. 12 Sekretär oder Sekretärin des Verwaltungsrates.....	8
Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht.....	8
3. Abschnitt: Geschäftsleitung.....	9
Art. 14 Stellung und Funktion	9
Art. 15 Zusammensetzung	9
Art. 16 <i>Aufgehoben</i>	10
Art. 17 Ausschüsse	10
Art. 18 Organisation	10
4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen	11
Art. 19 Zeichnungsberechtigung	11
5. Abschnitt: Interne Revision.....	12
Art. 20 Organisation	12
Art. 21 Auftrag	12
Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen	12
Art. 23 Berichterstattung.....	13
6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	13
Art. 24 <i>Aufgehoben</i>	13
Art. 25 Inkraftsetzung	13

Der Verwaltungsrat der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA,

gestützt auf Art. 9 Abs. 1 Bst. i i.V.m. Art. 10 Abs. 3 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1),

erlässt:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement legt in Ausführung und Ergänzung zu den Bestimmungen des FINMAG den Rahmen für die Organisation, die Aufgaben und Zuständigkeiten des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und der Internen Revision fest.

2. Abschnitt: Verwaltungsrat

Art. 2 Aufgaben des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat ist das strategische Organ der FINMA. Er übt die Oberleitung sowie die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der FINMA aus.

² Der Verwaltungsrat nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- a. Er legt die strategischen Ziele der FINMA fest und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er verabschiedet den Strategieumsetzungsbericht zuhanden des Bundesrates.
- c. Er erlässt die Leitlinien zur Kommunikation, die Leitlinien zur Umsetzung der Regulierungsgrundsätze und die Leitlinien zum Enforcement.
- d. Er trifft weitere strategische Policy-Entscheide generell-abstrakter Natur.
- e. Er erlässt die der FINMA delegierten Verordnungen, beschliesst die Rundschreiben und anerkennt die Selbstregulierungen. Er erlässt das Organisationsreglement und das Geschäftsreglement.
- e^{bis}. Er entscheidet über die Eröffnung von Vernehmlassungen und Anhörungen der FINMA.
- f. Er wählt den Direktor oder die Direktorin, ernennt deren Stellvertretung und löst das Arbeitsverhältnis des Direktors oder der Direktorin auf, wenn die Voraussetzungen für die Ausübung des

Amtes nicht mehr erfüllt sind. Die Wahl und Auflösung des Arbeitsverhältnisses des Direktors oder der Direktorin erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Bundesrat.

- g. Er bezeichnet den Direktor oder die Direktorin ad interim.
- h. Er entscheidet über die Wahl und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse der Mitglieder der Geschäftsleitung, über die Leitung der Geschäftsbereiche sowie über die Einsetzung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ad interim. Der Direktor oder die Direktorin hat ein Antragsrecht.
- i. Er regelt das Anstellungsverhältnis des Personals in einer Verordnung und unterbreitet diese zur Genehmigung an den Bundesrat.
- j. Er regelt die Grundsätze der Personalvorsorge.
- k. Er entscheidet über Anträge seiner Ausschüsse und Mitglieder sowie der Geschäftsleitung.
- l. Er überwacht die Geschäftsleitung.
- m. Er entscheidet über die organisatorische Gliederung in Geschäftsbereiche.
- n. Er erlässt einen für den Verwaltungsrat und das Personal gültigen Verhaltenskodex.
- o. Er setzt eine interne Revision ein und sorgt für die interne Kontrolle.
- p. Er genehmigt die Finanzplanung, den Voranschlag und die Jahresrechnung und bestimmt unter Berücksichtigung der Grundsätze nach Art. 18 FINMAG den Rechnungslegungsstandard.
- q. Er erstellt den Geschäftsbericht und unterbreitet ihn vor der Veröffentlichung dem Bundesrat zur Genehmigung.
- r. Er genehmigt Vereinbarungen von grundsätzlicher Bedeutung mit inländischen Behörden.

Art. 2bis Geschäfte von grosser Tragweite

¹ Der Verwaltungsrat entscheidet über Geschäfte von grosser Tragweite in Einzelfällen.

² Geschäfte von grosser Tragweite sind Einzelfallgeschäfte mit potentiell weitreichenden Folgen für die Gesamtheit von Gläubigerinnen und Gläubigern, Anlegerinnen und Anlegern, Versicherten oder Geschäfte, welche die Funktionsfähigkeit der Finanzmärkte in erheblichem Masse betreffen.

³ Insbesondere gehören dazu Geschäfte betreffend Beaufsichtigte der Aufsichtskategorie 1 und 2, sofern sie weitreichende Folgen gemäss Absatz 2 haben, namentlich:

- a. Neubewilligungen oder Bewilligungen, die wesentliche Umstrukturierungen des Beaufsichtigten zum Gegenstand haben;
- b. Schutzmassnahmen, Sanierung, (Konkurs-)Liquidation;

- c. Bewilligungsentzug;
- d. Erstmalige Genehmigung von gesetzlich vorgesehenen Notfallplänen; sowie
- e. Eigenmittel- und Liquiditätszuschläge oder -beschränkungen.

⁴ Der Verwaltungsrat kann jederzeit ein Geschäft als Geschäft von grosser Tragweite bezeichnen und an sich ziehen.

Art. 3 Aussenkontakte des Verwaltungsrates und externe Kommunikation

¹ Der Präsident oder die Präsidentin sowie weitere bezeichnete Mitglieder des Verwaltungsrates unterhalten im Rahmen ihrer Aufgaben und im Interesse der FINMA Kontakte zu massgebenden Personen, Behörden und Organisationen im In- und Ausland.

² Die Mandatierung und Koordination dieser Kontakte erfolgt in Absprache zwischen dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates und dem Direktor oder der Direktorin. Der Verwaltungsrat sowie der Direktor oder die Direktorin werden über erfolgte Aussenkontakte informiert.

³ Die Medienkontakte der FINMA liegen grundsätzlich in der Kompetenz des Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin und des Direktors oder der Direktorin.

⁴ Die Mitglieder des Verwaltungsrates können nach vorgängiger Rücksprache mit dem Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin Referate zur FINMA allgemein halten.

Art. 4 Ausschüsse des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat bildet aus dem Kreise seiner Mitglieder einen Prüfungs- und Risikoausschuss, einen Nominationsausschuss sowie einen Übernahme- und Staatshaftungsausschuss (ständige Ausschüsse). Er legt jährlich die Mitglieder der Ausschüsse fest und bestimmt die Vorsitzenden. Bei Bedarf können weitere Mitglieder des Verwaltungsrats beigezogen werden.

² Soweit nicht anders bestimmt, sind die Ausschüsse beratend tätig und stellen Antrag an den Verwaltungsrat. Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss trifft selbständig Entscheidungen. Die Ausschüsse stehen unter der Leitung eines oder einer Vorsitzenden, der oder die die Kontakte zum Verwaltungsrat und zur Geschäftsleitung sicherstellt.

³ Der Verwaltungsrat kann zur Vorbereitung von Geschäften aus seiner Mitte ad-hoc Ausschüsse bilden oder einzelne Mitglieder, insbesondere Fachreferenten oder Fachreferentinnen, beauftragen.

⁴ Der Verwaltungsrat erteilt die Mandate der ständigen Ausschüsse schriftlich.

Art. 5 Einberufung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat wird zu seinen Sitzungen vom Präsidenten oder der Präsidentin, im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin, einberufen.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied und der Direktor oder die Direktorin haben das Recht, jederzeit die Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates bestimmt in Absprache mit dem Direktor oder der Direktorin die zu behandelnden Geschäfte, entscheidet über die Vertraulichkeit oder Klassifizierung eines Geschäftes und legt die Tagesordnung fest.

⁴ Die Einladung an die Sitzungsteilnehmenden unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte und unter Beilage der dafür nötigen Informationen erfolgt in der Regel acht Tage vor der Sitzung. Für den zeitgerechten Versand der Unterlagen ist die für das Geschäft verantwortliche Person besorgt.

⁵ Aus wichtigen Gründen kann nach Absprache mit dem Präsidenten oder der Präsidentin diese Frist unterschritten oder auf die vorgängige Zustellung von Informationen verzichtet werden.

Art. 6 Sitzungsleitung

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Präsidenten oder der Präsidentin geleitet.

² Jedes Verwaltungsratsmitglied kann bis 14 Tage vor der Sitzung mit schriftlicher Begründung die Traktandierung eines Geschäfts verlangen.

³ Ist der Präsident oder die Präsidentin an der Sitzungsteilnahme oder Sitzungsleitung verhindert, leitet der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates die Sitzung und führt den Vorsitz.

⁴ Über Geschäfte, welche Beschlüsse verlangen, ist vom zuständigen Geschäftsleitungsmitglied mit Zustimmung des Direktors oder der Direktorin Antrag zu stellen.

Art. 7 Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates

¹ Der Direktor oder die Direktorin nimmt in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Mitglieder der Geschäftsleitung vertreten in der Regel persönlich die Verwaltungsratsgeschäfte aus ihrem Zuständigkeitsbereich. Mitglieder der Geschäftsleitung können im Übrigen fakultativ an Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

² Der Präsident oder die Präsidentin kann weitere Personen zu den Verwaltungsratssitzungen beiziehen, dies selbständig, auf Antrag eines Verwaltungsratsmitgliedes oder auf Antrag des Direktors oder der Direktorin.

Art. 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- ² Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- ³ Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.
- ⁴ Über Geschäfte, die in der Traktandenliste nicht angekündigt oder zu denen vorgängig die nötigen Informationen nicht zugestellt worden sind, kann nur Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 9 Präsidial- und Zirkularbeschlüsse

- ¹ In aussergewöhnlichen Fällen, die keinen Aufschub erlauben und bei denen es die Wichtigkeit des Geschäfts erfordert, kann der Präsident oder die Präsidentin aus eigener Initiative oder auf Antrag der Geschäftsleitung anstelle des Verwaltungsrates die notwendigen Entscheide fällen (Präsidialentscheid).
- ² Über Präsidialentscheide ist der Verwaltungsrat baldmöglichst zu informieren.
- ³ In dringenden Fällen können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsratsmitglied innert 3 Werktagen nach Versanddatum des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung verlangt.
- ⁴ Zirkularbeschlüsse können nur mit der Mehrheit der Stimmen aller Verwaltungsratsmitglieder gefasst werden.

Art. 10 Protokoll

- ¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind mit einer Zusammenfassung der entscheidrelevanten Beratung sowie dem Wortlaut aller Beschlüsse zu protokollieren.
- ² Das Protokoll wird vom Sekretär oder der Sekretärin des Verwaltungsrates geführt. Wenn dieser oder diese verhindert ist, bezeichnet der Präsident oder die Präsidentin einen Ersatz.
- ³ Das Protokoll ist vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Sekretär oder der Sekretärin zu unterzeichnen.
- ⁴ Das Protokoll ist vom Verwaltungsrat zu genehmigen und zu verabschieden und wird anschliessend der Geschäftsleitung mit Ausnahme von vertraulichen oder klassifizierten Geschäften zugestellt.
- ⁵ Zirkularbeschlüsse und Präsidialentscheide sind in das nächste Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Art. 11 Unvereinbarkeit und Meldung von Interessenkonflikten

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrates müssen fachkundig und von den Beaufsichtigten unabhängig sein. Sie können nicht für Beaufsichtigte tätig sein.

² Sämtliche Interessenbindungen der Verwaltungsratsmitglieder werden öffentlich publiziert.

³ Sind die rechtlichen oder tatsächlichen Voraussetzungen für die Ausübung des Verwaltungsratsmandates nicht mehr gegeben, so erklärt das entsprechende Verwaltungsratsmitglied seinen Rücktritt, auch wenn die Amtsdauer noch nicht vollendet ist.

⁴ Die Einzelheiten sind im Verhaltenskodex verankert. Verwaltungsratsmitglieder melden der Leitung der Gruppe Compliance der FINMA bestehende oder mögliche Interessenkonflikte und Unvereinbarkeiten. Gestützt darauf prüft die Leitung der Gruppe Compliance vor den Verwaltungsratssitzungen, ob Ausstandsgründe bestehen.

Art. 12 Sekretär oder Sekretärin des Verwaltungsrates

¹ Der Sekretär oder die Sekretärin des Verwaltungsrats ist in dieser Funktion dem Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrates unterstellt.

² Dem Sekretär oder der Sekretärin des Verwaltungsrates obliegen folgende Aufgaben:

- a. Protokollführung der Verwaltungsratssitzungen;
- b. Administrative Organisation der Verwaltungsratssitzungen;
- c. Unterstützung der den Vorsitz innehabenden Person im Rahmen von deren Sitzungsvorbereitung;
- d. Wahrnehmung von Aufgaben, die ihm oder ihr vom Präsidenten oder der Präsidentin und vom Verwaltungsrat übertragen werden.

³ Ist der Sekretär oder die Sekretärin des Verwaltungsrates an der Erfüllung der Aufgaben verhindert, bestimmt der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates eine Ersatzperson.

Art. 13 Auskunftsrecht und Informationspflicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann von der Geschäftsleitung Auskunft über alle Sachgeschäfte verlangen; vorbehalten bleibt die Beachtung der Ausstandsregeln bei Interessenkonflikten.

² Die Geschäftsleitung informiert den Verwaltungsrat regelmässig über betriebliche Aspekte, den Gang der operativen Geschäfte und sich abzeichnende Entwicklungen, bei dringendem Bedarf ohne Verzug.

³ Die Geschäftsleitung sowie ihre Ausschüsse sorgen dafür:

- a. dass sämtliche von ihnen behandelten Geschäfte vor Beschlussfassung;
- b. sowie die entsprechenden Protokolle nach Beschlussfassung;

dem Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin sowie dem Sekretär oder der Sekretärin des Verwaltungsrates zugestellt werden.

3. Abschnitt: Geschäftsleitung

Art. 14 Stellung und Funktion

¹ Die Geschäftsleitung erfüllt die Aufgaben, die nicht dem Verwaltungsrat oder der Revisionsstelle vorbehalten sind. Sie ist ein Kollektivorgan und trägt gemeinsam die Verantwortung für das operative Geschäft der FINMA.

² Die Geschäftsleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie nimmt das operative Geschäft der FINMA wahr;
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen für die Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrates fallen;
- c. Sie setzt die Beschlüsse des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse um;
- d. Sie betreibt angemessene Steuerungs- und Kontrollsysteme und erstattet dem Verwaltungsrat über deren Wirksamkeit periodisch Bericht.

³ Die Geschäftsleitung erlässt Verfügungen in allen Geschäften, die nicht nach Art. 2bis dem Verwaltungsrat zum Entscheid übertragen sind. In weniger wichtigen Fällen kann sie diese Kompetenz an die Geschäftsbereiche übertragen.

Art. 15 Zusammensetzung

¹ Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Direktor oder der Direktorin und weiteren Mitgliedern zusammen.

² Der Direktor oder die Direktorin leitet die Geschäftsleitung. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung sind dem Direktor oder der Direktorin linienmässig unterstellt.

³ Der Direktor oder die Direktorin führt die Stabsstellen. Die weiteren Mitglieder der Geschäftsleitung führen einen Geschäftsbereich.

Art. 16 Aufgehoben

[Aufgehoben durch Teilrevision vom 7. Dezember 2017]

Art. 17 Ausschüsse

¹ Die Geschäftsleitung bildet zusammen mit weiteren fachkundigen Personen ständige Ausschüsse oder ad-hoc Ausschüsse.

² Einberufung, Organisation und Kompetenzen der ständigen Ausschüsse sind im Geschäftsreglement zu regeln.

Art. 18 Organisation

¹ Die FINMA als operative Einheit gliedert sich auf der ersten Führungsstufe in Geschäftsbereiche und Stabsstellen. Geschäftsbereiche und Stabsstellen unterteilen sich je nach Grösse und Führungsspanne in Abteilungen und Gruppen.

² Die Geschäftsbereiche werden von Leitern und Leiterinnen geführt. Es werden folgende Geschäftsbereiche gebildet:

- a. Banken
- b. Versicherungen
- c. Asset Management und Märkte
- d. Integrierte Risikoexpertise
- e. Enforcement
- f. Recovery und Resolution
- g. Supervisory Policy und Legal Expertise
- h. Operations

³ Der Verwaltungsrat legt die Mandate der Geschäftsbereiche fest.

^{3bis} Die Stabsstellen werden vom Direktor oder von der Direktorin geführt. Es werden folgende Stabsstellen gebildet:

- a. CEO-Office
- b. Kommunikation
- c. Chief Risk Officer

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 19 Zeichnungsberechtigung

¹ Es gilt das Prinzip der Doppelunterschrift.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten oder der Präsidentin oder dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin.

³ Verfügungen des Verwaltungsrates werden zu zweien vom Präsidenten oder der Präsidentin oder Vizepräsidenten oder Vizepräsidentin mit dem Direktor oder der Direktorin oder dem zuständigen Geschäftsleitungsmitglied unterzeichnet.

^{3bis} Entscheide des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses gestützt auf das Finanzmarktinfrastukturgesetz (FinfraG; SR 958.1) werden zu zweien vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden mit dem Direktor oder der Direktorin oder dem Leiter oder der Leiterin des Geschäftsbereichs Enforcement unterzeichnet.

^{3ter} Der Übernahme- und Staatshaftungsausschuss ist in Einzelfällen befugt, Entscheide gestützt auf das FinfraG an einen Ausschuss der Geschäftsleitung zu delegieren.

^{3quater} Verfügungen des Übernahme- und Staatshaftungsausschusses gestützt auf das Verantwortlichkeitsgesetz (VG; SR 170.32) werden zu zweien vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden mit einem oder einer Mitarbeitenden der Gruppe Compliance unterzeichnet.

⁴ Schreiben an Bundesräte werden in der Regel vom Verwaltungsratspräsidenten oder der Verwaltungsratspräsidentin nach Absprache mit dem Verwaltungsrat unterzeichnet.

⁵ Verordnungen und Rundschreiben der FINMA werden mit der Doppelunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin mit dem Direktor oder der Direktorin in Kraft gesetzt.

^{5bis} Die Anerkennung einer Selbstregulierung als Mindeststandard wird mit der Doppelunterschrift des Präsidenten oder der Präsidentin und des Direktors oder der Direktorin unterzeichnet.

⁶ Schreiben des Verwaltungsrates von untergeordneter Tragweite unterzeichnet der Präsident oder die Präsidentin des Verwaltungsrates allein.

^{6bis} Die Unterschriftskompetenz kann bei längerer Abwesenheit oder Dringlichkeit delegiert werden. Die Delegation ist im Einzelfall zu dokumentieren.

⁷ Das Geschäftsreglement regelt die weitergehenden Bestimmungen.

5. Abschnitt: Interne Revision

Art. 20 Organisation

¹ Die Interne Revision ist direkt dem Verwaltungsrat unterstellt.

² Die Wirksamkeit der Internen Revision sowie deren Zusammenarbeit mit der externen Revision werden vom Prüfungs- und Risikoausschuss regelmässig beurteilt.

³ Sie kann vom Präsidenten oder der Präsidentin des Verwaltungsrats, vom Prüfungs- und Risikoausschuss, von einer Mehrheit des Verwaltungsrates auf Antrag jedes Verwaltungsratsmitglieds oder des Direktors oder der Direktorin mit der Durchführung von besonderen Prüfungen und Kontrollen beauftragt werden.

⁴ Die Mitarbeitenden der Internen Revision gelten als Mitarbeitende der FINMA und unterstehen den entsprechenden Vorschriften.

Art. 21 Auftrag

¹ Die Interne Revision erstellt in Absprache mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss eine risikoorientierte Jahresplanung ihrer Prüftätigkeiten. Diese Jahresplanung wird vom Verwaltungsrat genehmigt.

² Sie ist bestrebt durch ständige Weiterbildung einerseits und durch die Einhaltung nationaler und internationaler Branchenstandards andererseits die hohe Qualität der Prüfungen zu gewährleisten.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der internen Steuerung und Kontrolle sowie der Governance-Prozesse beurteilt und diese verbessern hilft.

² Sie ist zuständig für die Prüfung der Einhaltung von gesetzlichen, reglementarischen und anderen internen Bestimmungen. Sie berichtet auch über Mängel sachlicher und personeller Natur in der betrieblichen Organisation.

³ Sie hat die Zuverlässigkeit von Unterlagen, Berichten und sonstiger innerhalb der Behörde gewonnenen Daten zu beurteilen.

⁴ Die Interne Revision verfügt über ein uneingeschränktes Prüfungsrecht, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Zu diesem Zweck sind ihr sämtliche Auskünfte zu erteilen sowie alle Dokumente und andere Aufzeichnungen offen zu legen.

⁵ Die Aufgabenstellungen, Befugnisse und Verantwortlichkeiten der Internen Revision sind in einem Audit Charter zu regeln und vom Prüfungs- und Risikoausschuss zu genehmigen.

Art. 23 Berichterstattung

¹ Die Interne Revision steht in ständigem Kontakt mit dem Prüfungs- und Risikoausschuss und erstattet ihm periodisch Bericht über die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen. Sie orientiert den Prüfungs- und Risikoausschuss unverzüglich bei Wahrnehmung besonderer Vorkommnisse.

² Die von der Berichterstattung betroffenen Stellen oder Personen erhalten in der Regel Gelegenheit, zum Bericht vor dessen Weiterleitung Stellung zu nehmen.

6. Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 24 *Aufgehoben*

[aufgehoben durch Teilrevision vom 6. März 2019]

Art. 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.